

# **Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule in Tettenweis (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

Vom 10.11..2020

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung
- § 2 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Personal
- § 5 Betreuungsvereinbarung
- § 6 Zusammenarbeit mit der Schule
- § 7 Abmeldung, Kündigung
- § 8 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung
- § 9 Krankheit, Anzeige
- § 10 Aufsichtspflicht
- § 11 Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung
- § 12 Betretungsregelungen
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tettenweis. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres.

## **§ 2**

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen, jeweils von Montag bis Freitag statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an. Es kann zwischen 2 Buchungskategorien gewählt werden:
  - Buchungskategorie 1: bis 13.15 Uhr
  - Buchungskategorie 2: bis 14.00 Uhr
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie sie in der verbindlichen Anmeldung bzw. der Betreuungsvereinbarung festgelegt wurde, zu erfolgen. Nimmt das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teil, ist es schriftlich oder mündlich im Sekretariat der Grundschule oder bei der verantwortlich betreuenden Person zu entschuldigen.
- (4) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der Mittagsbetreuung vorzunehmen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Tettenweis angemeldet werden.

- (3) Die Anmeldung ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich bei der verantwortlichen betreuenden Person anzuzeigen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 4 Personal**

- (1) Die Gemeinde Tettenweis stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

#### **§ 5 Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten mittels Betreuungsvereinbarung in der Mittagsbetreuung voraus.
- (2) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde Tettenweis.
- (3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des nächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.
- (4) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

#### **§ 6 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule**

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen

Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

## **§ 7**

### **Abmeldung, Kündigung**

- (1) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres. Eine Kündigung der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel des Kindes) möglich und in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende, einzureichen.
- (2) Die Gemeinde Tettenweis kann die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) Für ein neues Schuljahr muss zwingend eine neue Vereinbarung zwischen dem/den Sorgeberechtigten und dem Träger geschlossen werden.

## **§ 8**

### **Ausschluss aus der Mittagsbetreuung**

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
  - d) den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht Folge geleistet wird,
  - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
  - h) der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
  - j) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Tettenweis nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen an der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend von der Teilnahme auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

## **§ 11**

### **Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig teilnimmt.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Betretungsregelungen**

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z.B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Tettenweis aus.

## **§ 13**

### **Unfallversicherungsschutz**

Für Kinder, welche an der Mittagsbetreuung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Tettenweis haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Tettenweis für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Tettenweis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Tettenweis nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.


## **§ 15 Gebühren**

Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Tettenweis für die Mittagsbetreuung erhoben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Tettenweis, den 10.11.2020

  
Robert Stiglmeier  
1. Bürgermeister

